

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 17.01.2022

Inhalt:

Lage

Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV (Stand 17.01.2022)

Änderung RKI-KPNV-Management (14.01.2021)

Quarantäne- und Isolierungsdauern entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 (RKI)

Neue Stadtportalseite zur SARS-CoV-2-Impfpflicht für medizinisch-pflegerische Berufe

Guten Tag,

- **Lage**
Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **2,64** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **211**,
davon **23** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel
davon **11** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

Für die Stadt Kassel wurden **532,2 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen erfasst.

Im Landkreis Kassel wurden **351,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen erfasst.

Aktuelle Zahlen aus der Fallverteilung und vom Infektionsschutz (17.01.2022, 16:20 Uhr):

- neue *erfasste* Indexfälle heute: **227** (LK: **103** Fälle / SK: **174**Fälle)

Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV (Stand 17.01.2022)

Seit heute gilt:

- Die Quarantäne wird grundsätzlich auf **zehn Tage** befristet.
(*Ausnahme in der Absonderungsdauer im stationären Bereich und in Alten- und Pflegeheimen (s. RKI-KPNV unten) - 14 Tage für Indexe)
- Für Haushaltsangehörige und sonstige Kontaktpersonen besteht keine Quarantäneverpflichtung, wenn Sie:
 - geboostert sind,
 - höchstens seit drei Monaten vollständig geimpft sind,
 - NEU: Johnson&Johnson bedarf Vervollständigung der Grundimmunisierung“ durch einen mRNA-Impfstoff – erst dann gilt „vollständig geimpft“; für „Boosterung“ 3. Impfung erforderlich,

- geimpfte Genesene sind, wenn die erste Impfung höchstens drei Monate alt ist (eine Impfung nach Infektion) oder eine zweite Impfung vorliegt (eine Impfung vor und eine Impfung nach Infektion oder 2 Impfungen nach Infektion)
- „frisch genesene Personen“, deren positives PCR-Testergebnis höchstens drei Monate alt ist.
- Kontaktpersonen außerhalb des Indexhaushaltes sind jetzt in der Verordnung unter §7 erfasst. Die Entscheidung, ob Quarantäne notwendig ist, obliegt trotzdem weiterhin den örtlich zuständigen Behörden.
- Die Quarantäne kann frühestens nach sieben Tagen durch einen negativen PCR-Befund (Ct-Wert > 30) oder einen negativen Schnelltest einer Teststelle aufgehoben werden - fachlich fragwürdig, aber so festgelegt.
- Personen, die in den besonders vulnerablen Einrichtungen nach §§ 8 – 10 Coronavirus-Schutzverordnung tätig sind, brauchen einen negativen PCR-Befund für die Aufnahme der Tätigkeit (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste)
- Für Haushaltsangehörige kann die Quarantäne ebenfalls nach sieben Tagen durch einen negativen Test beendet werden,
- für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder unter sechs Jahren (als KP) bereits nach fünf Tagen, ebenfalls durch Schnelltest.

Für Veranstaltungen im Freien wird die Höchstpersonenzahl angesichts teilweise deutlich weitergehender Regelungen in anderen Bundesländern auf 1.000 Personen angehoben.

In der Gastronomie gilt künftig im Außenbereich generell 2G, im Innenbereich generell 2Gplus.

Überall, wo Masken gefordert werden, sind jetzt FFP2 Masken empfohlen.

Änderungen sind wie immer gelb markiert:

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20\(Stand%2017.01.22\).pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20(Stand%2017.01.22).pdf)

Hinweis: Eine Gültigkeitsdauer für den Status „Geboostert“ ist noch nicht festgelegt.

KPNV-Management vom RKI angepasst (14.01.2021)

Omikron wurde jetzt auch vom RKI von der Sonderbehandlung als VOC, wie bereits Delta und Alpha, ausgenommen. VOI und VOC Indexe/ Kontakte bleiben ansonsten bei 14 Tagen Quarantäne und Isolation.

Für Kontaktpersonen gilt:

- Noch stärkere Priorisierung auf Übertragungsereignisse mit hohem Ansteckungsrisiko und/oder wenn Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf involviert sind oder waren;
- internationale KPNV wird nicht mehr empfohlen;
- Sofortige PCR-Testung oder „hochwertige“ Antigenschnelltestung wird für alle empfohlen, auch für die von den Quarantänemaßnahmen ausgenommenen KP (z.B. auch Geboosterte)
- Nachbeobachtungszeit KP von 20 auf 14 Tage reduziert

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=8B2AAB38F835F20EAB814AA08EA481B2.internet081?nn=2386228

Quarantäne- und Isolierungsdauern entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 (RKI)

Das RKI hat eine sehr anschauliche tabellarische Auflistung der jetzt gültigen Isolations- und Quarantänelisten eingestellt, die wir für uns so übernehmen. Die alte Quarantänetabelle ist ab sofort ungültig.

Personen, deren Quarantäne noch nach der bis Samstag geltenden Verordnung berechnet wurde, haben das Anrecht, dass Ihre Quarantäne an die neue Verordnung angepasst wird!

Absonderungsfristen ab 17.01.22:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=D6DC269CD8984BF1DC2C28EA0940D34D.internet092?nn=13490888

Unterhalb der Tabelle wird auch auf die Freitestungen von Indexen durch PCR (Ct-Wert über 30 wird im Verlauf als negativ gewertet- fachlich fragwürdig, aber so festgelegt) und die Ausnahmen von der Quarantäne (geboosterte, frisch geimpfte, geimpfte und genesene Personen) eingegangen. Ct Wert > 30 im ersten positiven PCR-Test befreit wiederum nicht von der Pflicht zur Absonderung!!

Wichtige Ergänzungen:

Von den einheitlichen Isolationsdauern wird nur im Falle von Patientinnen und Patienten im stationären Bereich, sowie bei Bewohnerinnen und Bewohnern von AuP abgewichen.

Die entsprechende Tabelle sind hier zu finden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement-Infografik.pdf?__blob=publicationFile

Eine entsprechend andere Handhabung bezüglich der Quarantänedauer für Kontaktpersonen im stationären Bereich (z.B. Pflegekraft Altenheim), sowie bei Bewohnerinnen und Bewohnern von AuPs als für die Allgemeinbevölkerung konnte bisher nicht eruiert werden. Hier besteht lediglich die Verpflichtung zum Nukleinsäure/PCR-Test vor vorzeitiger Aufhebung der Quarantäne.

Neue Stadtportalseite zur SARS-CoV-2-Impfpflicht für medizinisch-pflegerische Berufe

- Aufgrund der steigenden Anzahl von Anfragen zur SARS-CoV-2-Impfpflicht für medizinisch-pflegerische Berufe haben wir jetzt eine Internetseite innerhalb des Stadtportals zu dem Thema, die kontinuierlich erweitert werden soll.
- Bisher nennt die Seite die wichtigsten Eckdaten der Impfpflicht und verweist auf die übergeordneten Informationen des BMG (in Form von FAQ) und den Gesetzestext im Original.

- Darüber hinaus gibt es bisher leider noch viele offenen Fragen, die sich in Klärung befinden. Bei der wöchentlichen Telefonkonferenz der hessischen Gesundheitsämter mit dem zuständigen Ministerium (HMSI) wurde vom Ministerium um Geduld gebeten, da auch von dort die Mehrzahl der konkreten Fragen von betroffenen Personen bzw. Einrichtung (noch) nicht verbindlich beantwortet werden können.
- Wir verweisen Anfragende also bitte auf unsere Seite oder direkt auf die Seite vom BMG:
- <https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/sars-cov-2-impfpflicht-fuer-medizinisch-pflegerische-berufe.php>
- oder
- <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Grüble nicht, was möglich ist und was nicht. Tu was du mit deinen Kräften zustande bringst – nur darauf kommt es an. (Leo Tolstoi)

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel